

Definition

Schriftliche Arbeiten sind Klassen- und Kursarbeiten in Hauptfächern und Lernkontrollen in Nebenfächern und werden von **sämtlichen** Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt. Übungsarbeiten im Haupt-/Nebenfach können nur in die **mündliche**, keinesfalls in die **schriftliche** Note eingehen.

Inhalt und Niveauanspruch

- ◆ Bezug auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit (unter Beachtung der Verbindung zu den vorher erarbeiteten)
- ◆ Orientierung an den Vorgaben der Lehrpläne/Curricula für das jeweilige Fach und die jeweilige Jahrgangsstufe

Bewertung

- ◆ Note „ausreichend“, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden.
- ◆ Unter jeder Arbeit ist der Notenspiegel anzubringen, bei Vergleichsarbeiten auch zusätzlich der Notenspiegel für **die gesamte Vergleichsgruppe**.
- ◆ Der Fachlehrer überprüft die Kenntnisnahme der Eltern und fordert sie gegebenenfalls ein. Liegt die Kenntnisnahme trotz mehrmaliger Aufforderung des Fachlehrers nicht vor, werden die Erziehungsberechtigten vom Fachlehrer auf dem Postweg informiert; eine Kopie des Elternschreibens kommt in die Schülerakte.

Fristen und Verteilung

- ◆ Nicht mehr als eine Arbeit pro Schultag, maximal drei Arbeiten pro Schulwoche
- ◆ Ankündigung mindestens 5 Unterrichtstage vorher
- ◆ Gleichmäßige Verteilung über das Jahr; Lernkontrollen nur bis zwei Wochen vor Termin der Zeugnisausgabe!

Wiederholungsarbeit; sie ist erforderlich, wenn

- ◆ mehr als ein Drittel der abgelieferten Arbeiten schlechter als „4-“, und keine Genehmigung durch SL
- ◆ mehr als die Hälfte der abgelieferten Arbeiten schlechter als „4-“,

Fristen gelten wie oben beschrieben; die bessere Arbeit pro Schüler/-in wird gewertet.

Nachschreiben einzelner Schülerinnen bzw. Schüler

- ◆ Liegt in der Entscheidung der Lehrkraft; veränderte Aufgabenstellung zum gleichen Inhalt
- ◆ Ankündigungsfrist kann in begründeten Einzelfällen verkürzt werden; die Frist entfällt gänzlich bei Nachschreiben infolge Täuschungsversuchs.

Anzahl und Dauer:

a) Mindestanzahl der Klassenarbeiten Sek. I :

	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	5	5	4	4	4	4	
Mathematik	5	5	4	4	4	4	nur unter G9
1. Fremdsprache	5	5	4	4	4	4	
2. Fremdsprache	---	4	4	4	4	4	
3. Fremdsprache	---	---	---	---	4	4	

Dauer: Die Dauer ist nicht mehr festgelegt!

Ersetzen durch einen anderen Leistungsnachweis:

Nach § 25 (2) a) der „VO Schulverhältnis“ kann jeweils eine schriftliche Arbeit pro Hauptfach und Jahr durch einen anderen Leistungsnachweis, dazu zählen insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden.

b) Lernkontrollen in den anderen Fächern der Sek. I

Anzahl: Pro Fach und Halbjahr kann eine Lernkontrolle durchgeführt werden; Anzahl laut Fachkonferenzbeschluss ist verbindlich; siehe Aushang!

Dauer: Diese ist ebenfalls nicht mehr vorgegeben!

Vergleichsarbeiten bzw. -klausuren

In den Klassenstufen **6, 8** und unter G9 in Klasse **10** muss eine der vorgesehenen Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und 3. Fremdsprache als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden. Vergleichsklausuren finden außerdem einmal in Q1/Q2 statt in **allen Parallelkursen** aller Fächer. Sobald der Termin der Vergleichsklausur unter den Lehrkräften abgesprochen ist, teilen diese ihn bitte umgehend der Fachbereichsleitung mit.

Bei auf unterschiedlichen Stundenplanleisten liegenden Kursen wird der Termin möglichst frühzeitig in Absprache mit der Fachbereichsleitung und der Studienleiterin im Klausurplan festgelegt.

Die Aufgabenstellungen und Ergebnisse aller Vergleichsarbeiten müssen den Fachbereichsleitern sofort nach der Korrektur der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.